



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› „Amerika, Du hast es besser“. Religions- politische Aufklärung im Vergleich

Hermann Lübbe

 2016.11

Preprints and Working
Papers of the Center for
Religion and Modernity
Münster 2016.11

› **„Amerika, Du hast es besser“. Religionspolitische
Aufklärung im Vergleich.**

Hermann Lübbe

Erscheint in: Daniel Gerster/Viola van Melis/Ulrich Willems (Hg.), Religionspolitik heute (Arbeitstitel), Freiburg: Herder [2017].

Die Vorabveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber.

1. Moralisierung der Religion in der europäischen Aufklärung

Im politisch liberal verbliebenen Teil der europäischen Aufklärung war immer wieder einmal die Neigung auffällig, den erhofften besseren Zustand der Dinge anderswo bereits realisiert zu sehen. Dafür steht das Zitat im Titel dieses Textes – „Amerika, Du hast es besser“. Immerhin ist es ein Goethe-Zitat, und es lohnt sich, seinen mitgemeinten religionspolitischen Sinn zur Kenntnis zu nehmen. Dafür ist es zweckmässig, zunächst eine andere, statt nach Westen in den Osten blickende europäische Bewunderung aufgeklärterer religiöser Zustände zur Kenntnis zu nehmen – die gemeineuropäische Sinophilie des 18. Jahrhunderts. Ihre Relikte in prominenten europäischen Fürstengärten, so auch in Deutschland von Potsdam über Pirna bis München oder auch die Sammlungen chinesischer Porzellane von Meissen über Venedig bis nach St. Petersburg, sind Manifestationen dieser Sinophilie¹. Fälligkeiten religionspolitischer Aufklärung hat am chinesischen Exempel vor allem die Philosophie vorgeführt – von Leibniz² über Hume bis zu Voltaire³. In Preussen machte wie kein anderer der Hallenser Philosoph Christian Wolff⁴ Effekt – mit seiner Antrittsvorlesung vom 12. Juli 1721, die unter dem Titel „Oratio de Sinarum philosophia practica“⁵ mit ihrer am Konfuzianismus abgelesenen Lehre, wie die Religion, die in Europa leider zu einer Quelle blutiger Kriege um die Anerkennung dogmatisierter Glaubenssätze geworden sei, endlich eine Friedensmacht werden könne. Die Antwort der sinophilen europäischen Aufklärung lautete: Die Religion hätte, gemäss chinesisch bereits praktizierter Weisheit, zur Lebensführungskunstschule sich zu erheben. Die Religion müsse sich wandeln – von der bewaffneten Wächterin unverbrüchlicher Geltung heiliger Lehren zur Lebensglücksquelle.

Das hörte sich in den Ohren des Königs in Preussen gefährlich an. Er entliess den wohlmeinenden Philosophen aus seinem Lehramt und befahl, binnen drei Tagen das Land zu verlassen. Sonst werde er hängen. Selbstverständlich gehorchte der Philosoph, lehrte fortan 250 Kilometer westlich in Marburg und demonstrierte damit eine höchst reale und auch heute noch keineswegs gegenstandslos gewordene Freiheit, die Auswanderungsfreiheit nämlich über naheliegende Grenzen hinweg in freiere Staaten. Unter Friedrich II., dem Grossen, konnte Wolff dann ins preussische Halle zurückkehren.

¹ Zur so genannten Chinoiserie cf. exemplarisch Oliver Impey: Chinoiserie. The Impact of Oriental Styles on Western Art and Decoration. London, Melbourn, Toronto 1977.

² Cf. Tilemann Grimm: China und das Chinabild von Leibniz. In: Systemprinzip und Vielheit der Wissenschaften. Vorträge an der westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus Anlass des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz. Herausgegeben von W. Bayenda und J. Blühdorn. Studia leibnitiana. Sonderheft 1. Wiesbaden 1969, pp. 38-61.

³ Überall in Europa las man Voltaires Darstellung und Kritik der Affaire Calas, gegen die Voltaire den chinesischen Umgang mit eifernden Frommen feiernd abhob – die Vertreibung intoleranter Jesuiten durch den Kaiser zum Beispiel. Voltaire: L'affaire Calas et autres affaires. Edition présentée et annotée par J. Van den Heuvel. Paris 1975, p. 107.

⁴ John Ho: Quellenuntersuchung zur Chinakennntnis bei Leibniz und Wolff. Diss. Zürich, Hongkong 1962.

⁵ Christian Wolff: Gesammelte Werke. Herausgegeben und bearbeitet von J. École, J. E. Hofmann, M. Thomann, H. W. Arndt. – II. Abteilung. Lateinische Schriften. Band 35. Hildesheim, New York 1974. Section 3, pp. 25-126. – Jüngst als „Rede über die praktische Philosophie der Chinesen“ übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Michael Albrecht. Lateinisch-Deutsch. Hamburg 1985.

Ich habe an diese alte Aufklärungsgeschichte nicht erinnert, um daran meinerseits die Empfehlung anzuschliessen, auch heute religionspolitischen Frieden, wo er gefährdet ist, über Transformation religiöser Herkunftskultur in gute Moral zu suchen. Trotz Kant ist die Aufklärungsgeschichte auch in Preussen gänzlich anders verlaufen, und ich schildere das, um danach zu Goethes Amerika und dann zur Gegenwart überzuleiten, mit ein paar Strichen.

Kant zunächst: Ihm verdanken wir die radikalste literarische Unternehmung, die Religion unstrittig und damit bürgerfriedenskommod zu machen. Die Quintessenz dieser Unternehmung ist die kantische Definition der Religion, mit der er sein grosses Spätwerk „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ zusammenfasst. Die Definition lautet bekanntlich, Religion sei „Erkenntnis aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote“⁶. Man erkennt mit Blick auf die religiösen Konflikte im Kontext der internationalen Politik unserer Tage, dass es sich bei der zitierten kantischen Religionsdefinition um einen Versuch handelt, die Religion „nett“ und fürs anspruchsvollere Publikum entbehrlich zu machen, um es mit Robert Spaemann zu sagen. Heinrich Heine, der ja altersfromm starb⁷, sah das früh schon genauso und spottete, dass Kants Reduktion der Religion auf Moral in Wahrheit die Religion gegenstandslos mache. Alsdann sei ihm aber sein Diener Lampe⁸ eingefallen, dem doch der Besuch einer Vorlesung über den kategorischen Imperativ evidenterweise nicht gut zuzumuten gewesen wäre, wohl aber sonntäglicher Kirchgang zur Anhörung pastörlischer Predigt als Morallehre in einfältiger Fassung.

Ich nehme an, dass es unnötig ist, die wohlmeinende Weltfremdheit der kantischen Religionsdefinition über Rekurse auf aktuelle religiöse Konflikte darzutun, wie sie auch heute wieder die Weltpolitik prägen – mit dem syrienpolitischen Konflikt zwischen Iran und Saudi-Arabien zum Beispiel. Ereignisse von friedensstörend aufdringlich gewordener Präsenz des Christentums in unserer hiesigen Kultur genügen, um die Untauglichkeit der Aufklärungsunternehmung zu erkennen, die Religion politisch durch ihre Identifikation mit Moral harmlos zu machen. Eine Hochreligion, die ihre Gläubigen nicht auch zu einem guten Leben anleitete – das ist wahr – gibt es nicht. Aber es gibt auch keine, die nicht mehr wäre und vorrangig anderes als Moral lehrte. Wer das wegen seiner Kirchenferne spontan nicht erkennt, erinnere sich an Inhalte gemeiner Bildung. Sogar von den zehn Geboten, die in der politischen Praxis europäischer Anrufung jüdisch-christlicher Werte wie nichts anderes die Wertebasis unserer Kultur repräsentieren, haben doch die drei ersten und somit besonders betonten Gebote mit Moral nicht das Geringste zu tun. Die Hochfeste des christlichen Kirchenjahrs sind von Weihnachten über Ostern bis Pfingsten keine Feiern zur Neuverge-

⁶ Immanuel Kant: Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft. In: Werke. Herausgegeben von Ernst Cassirer. Band VI, p. 302.

⁷ Cf. dazu meine Abhandlung „Ein frommer Aufklärer. Heinrich Heine und die Religion.“ In: Hermann Lübbe: Philosophie in Geschichten. Über intellektuelle Affirmationen und Negationen in Deutschland. München 2006, pp. 31-43.

⁸ Heinrich Heine: Zur Geschichte der Religion und Philosophie in Deutschland (1834). In: Heinrich Heine: Sämtliche Werke in zwölf Teilen. Mit Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von Paul Beyer, Karl Quenzel und Karlhans Wagner. Leipzig o. J. Achter Teil, pp. 130-256, p. 222.

genwärtigung von Pflichtenlehren, und selbst der in Deutschland kirchengeschichtlich sehr spät fixierte evangelische Buss- und Betttag ist primär nicht ein Tag moralischer Adhortationen.

Kurz: Aus der Perspektive der kantischen Religionsphilosophie müssten uns die grossen Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts, oder auch die katholischen Massenwallfahrten zum ausgestellten Heiligen Rock in Trier zum Beispiel⁹, die uns Joseph Görres beschrieben hat, wie eine einzige Gegenaufklärungsbewegung erscheinen – von den späteren Kulturkämpfen der Bismarckära ganz abgesehen. Unaufgebare höhere Sonderansprüche werden hier geltend gemacht, Konsensaufrufe bleiben missachtet und Einigungsdiskurse verschmäht.

2. Antilaizismus: Religionsfreundliche Trennung von Staat und Kirche in den USA

Genau das ist es, was die insoweit effizientere religionspolitische Aufklärung des amerikanischen Typus früh schon als unabwendbar und somit als politisch berücksichtigungspflichtig eingeschätzt hat, und eben darüber sind die USA zum Zufluchtsland europäischer Glaubensflüchtlinge geworden. Ich schildere das kurz und exemplarisch mit Rekurs auf einen einzigen signifikanten Fall obrigkeitlicher religionspolitischer Zwangskonsensbildung in Preussen in Zeiten der Nachwirkung deutscher philosophischer Klassik unter Friedrich Wilhelm III. Das preussische Herrschaftshaus war aus Gründen, die hier auf sich beruhen dürfen, seit kurbrandenburgischen Zeiten, seit 1613 näherhin, reformierter Konfession, und das unbeschadet der Minderheitenrolle der reformierten Untertanen zumal im Vergleich mit den Lutheranern. Da schien es dem König passend, zur schönen Gelegenheit der Dreihundertjahresfeier der Reformation 1817 die Reformierten und die Lutheraner konsensuell in die höhere Einheit einer evangelischen Kirche zusammenzuführen¹⁰. Der König entwarf dafür sogar mit eigenhändiger Beteiligung eine gottesdienstliche Einheitsagende sowie ein Einheitskirchenstatut. Just das aber provozierte, statt endlich bikonfessionellen Konsens, erneut Glaubenshader¹¹ bis hin zur strikten Weigerung später so genannter Alt-Lutheraner in Niederschlesien und in der Provinz Sachsen, zusammen mit den Reformierten ein Kirchenvolk bilden zu sollen. Schliesslich setzte der König zur Exekution der verfügten Verabschiedung vermeintlich vormoderner Konfessionsdifferenzen Soldaten in Marsch, entriss den Alt-Lutheranern die von ihnen besetzten Kirchengebäude, entliess die konsensflüchtigen Pfarrer, und schon erkennt man, was sich unter damaligen Lebensvoraussetzungen sich conse-

⁹ Oder so auch, später, die kürzlich von David Blackburn: Marpingen: Oxford 1993, beschriebenen „Apparitions of the Virgin Mary in Bismarckian Germany“.

¹⁰ Zum historischen Kontext cf. Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1983, p. 432.

¹¹ Cf. dazu das Kapitel „Die schlesischen Altlutheraner“ bei Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830-1850, zweite, verbesserte Auflage Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968, pp. 272-275.

quenterweise ereignen musste: Die Altgläubigen schifften sich mit ihren Pastoren nach Amerika ein und atmeten, dort angekommen, auf, endlich keine Obrigkeit mehr über sich zu haben, die berechtigt und in der Lage gewesen wäre, Religionsfrieden mittels konfessioneller Konsensverfügung zu stiften¹². In den USA, die ja bereits vor der französischen Revolution sich als Volksherrschaftsland konstituiert hatten, gab es bekanntlich überdies seit 1791, kraft des ersten Zusatzartikels zur Verfassung, das Verbot der Staatskirchenerrichtung und somit Freiheit von jeder obrigkeitlichen religiösen Einigungs Zumutung in höherer politischer Absicht.

Dazu passen dann in der Tat die späteren Goethe'schen Zeilen gut: „Amerika, Du hast es besser / Als unser Kontinent, das alte, / Hast keine verfallenen Schlösser / ...“ usf¹³. – Die Alt-Lutheraner sind es nicht, auf die sich Goethe mit seinem Lobgedicht Amerikas bezieht. Aber die Rechtsordnung der Neuen Welt, die Religionsstreit, statt durch Einigungsverfügungen, durch das Verbot jeglicher Staatskirchenerrichtung beendete, ist tatsächlich mitgemeint. Dabei verstellte man sich das Verständnis der amerikanischen Freiheit, wenn man sie für eine Wirkung sozialer und kultureller „Trennung von Staat und Religion“ erklärte und damit für eine amerikanische frühe Parallele zum sehr viel späteren, nämlich 1905 konstitutionell gewordenen französischen Laizismus¹⁴. In beiden Fällen, so schreibt aber Michael Brenner zum Beispiel, achte „der Staat die Religion“, kümmere sich „ansonsten aber nicht weiter um sie“ und dränge sie „in die Sphäre des rein Privaten, gewissermassen in das Wohnzimmer“ zurück¹⁵.

Eben darum handelt es sich aber im amerikanischen Fall gerade nicht. Hier war ja die USA als Staat, von der die Religionen abzutrennen gewesen wären, vor 1787 förmlich noch gar nicht existent. Die Religionen hingegen existierten ihrerseits in den nord-amerikanischen Territorien seit längerem plural und überdies höchst lebendig, verblieben aber staatlich sehr unterschiedlich verfasst oder überhaupt unkonstituiert.

¹² „Jenseits des Meeres“ so schrieb schon 19. Jahrhundert der Kirchenhistoriker Hase, hätten die Alt-lutheraner „eine Freistätte“ gefunden. Karl August Hase: Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für akademische Vorlesungen. 9., verbesserte Auflage, Leipzig 1867, pp. 586f.

¹³ Die ersten acht Zeilen des Poems sind zumeist bekannt:

Amerika, Du hast es besser
Als unser Kontinent, das alte,
Hast keine verfallenen Schlösser
Und keine Basalte
Dich stört nicht im Inneren,
Zu lebendiger Zeit,
Unnützes Erinnern
Und vergeblicher Streit.

Die „Basalte“ betreffen den Streit zwischen „Neptunisten“ und „Vulkanisten“ in der Frühgeschichte der Geologie als historischer Naturwissenschaft, was hier nicht interessiert. Zu Goethes Amerika-Interesse cf. die Literaturhinweise bei Erich Trunz: Goethes Werke. Band I. Textkritisch durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von Erich Trunz. Hamburg 1956, p. 554.

¹⁴ Zum „Laizismus“ cf. Jean-Paul Willaime: Frankreich: Laizismus und Privatisierung der Religion – gesellschaftliche Befriedung oder agnostische Gegenkultur? In: Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit. Herausgegeben von Gerhard Besier und Hermann Lübke. Göttingen 2005, pp. 343-358.

¹⁵ Michael Brenner: Staat und Religion. In: Wilfried Fiedler, Gerhard Robbers, Michael Brenner: Staat und Religion. Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Heidelberg vom 6.-9. Oktober 1999. Berlin, New York 2000, pp. 264-299, p. 270.

Selbstverständlich mussten nichtsdestoweniger die Religionen in der Vorgeschichte der USA auch zu einem verfassungsrechtspolitischen Thema werden, und so geschah es in einem prominenten Fall zwischen den Verfassern der „Federalist Papers“, die sich in den achtziger Jahren in New Yorker Zeitungen zur Sache äusserten¹⁶ – so James Madison in Beantwortung der Frage nach dem optimalen Schutz der Freiheiten der Religionen. Madison beantwortete diese Frage mit dem Koexistenzinteresse, das sich aus ihrer unvereinbaren sektiererischer Vielfalt ergeben müsse¹⁷.

Das hört sich für uns heute fast wie ein Zynismus an. In Wahrheit beruht Madisons Religionsfreiheitstheorie auf der Einsicht, dass die Religion zu den Lebensmächten gehört, die nach den Bedingungen ihrer Nötigkeit unabweisbar und zugleich dauerhaft historisch kontingent formiert sind. In einer Einwanderungsgesellschaft, um die es sich ja bei den Einwohnern der Neuen Welt mehrheitlich handelte, ist entsprechend die faktische Verfassung der religiösen Kultur die eines Ensembles einzig historisch erklärbarer Unterschiede, und die Ordnung, die sich daraus ergibt, ist die der Koexistenz faktischer Unvereinbarkeiten.

Das ist es, was dann zugleich den Inhalt des ersten religionsrechtlichen Artikels der amerikanischen Verfassungsgeschichte erklärt, des berühmten Amendments von 1791 nämlich¹⁸. Dieses Amendment lässt, anders als die fortdauernd existenten Staatskirchenrechtssysteme europäischer Tradition, keinerlei Verleihung von Rechten und Zuständigkeiten an dafür für tauglich befundene Religionsgesellschaften zu. Das besagte Amendment begnügt sich mit dem Verbot der Errichtung solcher staatlich geprüften und privilegierten Kirchen. Genau das ist es, was die in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts, wie erwähnt, aus Preussen die Alt-Lutheraner, denen der Staat ihre Anerkennung als eigene, unionsunwillige Kirchengemeinschaft verweigert hatte, in die USA einwandern liess und danken, als sie amerikanischen Boden betreten. Anders als im Laizismus war es gerade das historisch kontingente Interesse der Religion, das sich damit, statt in private Lebenskulturen abgedrängt, befreit fand.

3. Zivilreligion – rituell und weltpolitisch

Eben deswegen ist denn auch im öffentlichen politischen Leben Amerikas die Religion stets präsent und unübersehbar geblieben. Ich zähle einige wenige Bestände auf, die das im Vergleich zu religionskulturell geradezu purifiziert wirkenden europäischen politischen Öffentlichkeiten manifest machen. Anders als Präsidenten europä-

¹⁶ Zu den „Federalist Papers“ neuerlich die „Einleitung“ zu Alexander Hamilton, James Madison, John Jay: Die Federalist Papers. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Barbara Zehnpfennig. Darmstadt 1993, pp. 1-44.

¹⁷ James Madison, a.a.O. pp. 317f.

¹⁸ Cf. dazu Derek H. Davis, Charles McDaniel. Religious Advocacy under the first Amendment. Analyzing the Role of America's Faith Communities in the Formulation of Law and Public Policy. In: A.a.O. (cf. Anm. 14), pp. 423-446.

ischer Staaten begegnet uns der amerikanische Präsident dann und wann sogar als amtsausübender Beter. Clinton zum Beispiel schloss bei einer Afrika-Reise seine Abschiedsreden regelmässig mit dem frommen Wunsch „God bless You“. Sogar Sünden wurden gutchristlich einbekannt – in Senegal die schwerwiegende „sin“ der Sklavenfängerei zum Beispiel, deren die USA sich hier schuldig gemacht hätten. Gräuel wurden bussfertig in Erinnerung gebracht – der Umgang mit kranken und sonstwie arbeitsunfähigen Schwarzen zum Beispiel. Man habe sie vor ihrer Einschiffung nach Amerika ausgesondert, und dann „they were fed to the sharks“.

Es handelt sich hier nicht um beiläufig Privates. Sogar schon bei seiner Einschwörung hatte ja der Präsident im Kongress und damit in unserem medialen Weltverbund vor den Augen der Weltöffentlichkeit seine Hand auf die Bibel gelegt. Unbeschadet der Tatsache, dass inzwischen auch ein Schwarzer in den USA zum Präsidenten gewählt und wiedergewählt werden konnte, haben wir aus anderen Gründen mit der Wahl eines Moslems ins höchste amerikanische Amt wohl alsbald eher nicht zu rechnen. Sobald es aber auch dazu einmal käme, entspräche es der Pragmatik der zivilreligiösen amerikanischen Riten, dass diesem muslimischen Präsidenten bei seiner Einschwörung alsdann statt der Bibel der Koran zur Handauflegung gereicht würde.

So oder so: Die herrschende öffentliche Meinung ist ersichtlich die, dass unsere Lebensführung und die Führung der Präsidentschaft eines grossen und mächtigen Landes überdies ohne Beistand indisponibler höherer Mächte nicht gut möglich sei. Entsprechend mutet eben deswegen auch niemand dem Präsidenten zu, bei seinem Einzug ins Weisse Haus seinen Glauben wie eine Privatsache unsichtbar zu halten. Ganz im Gegenteil bekundet er diese Sache öffentlich – in der gemeinbekannten rituellen Formel „In God we trust“ zum Beispiel, und wissend, welches Unglück Geldschöpfungsmissbrauch staatlicher Zentralbanken anrichten kann, wird man überdies als Gast des Landes nicht überrascht sein, den zitierten religiösen Selbstversicherungsspruch „In God we trust“ sogar auf jeder Dollar-Note aufgedruckt zu finden.

Es lohnt sich, an dieser Stelle einen nützlichen Begriff explizit einzuführen – den bereits gebrauchten Begriff der Zivilreligion nämlich. Ich verzichte auf Mitteilungen zur prominenten Geschichte dieses Begriffs, der der europäischen, näherhin der französischen Aufklärung entstammt, in den USA transformiert und so transformiert inzwischen auch nach Europa rückimportiert wurde¹⁹. „Civil religion“ – das ist ein Begriff für Bestände religiöser Kultur im öffentlichen politischen Leben in dogmatisch entlasteter, sozusagen entkonfessionalisierter Fassung, in der fast alle Bürger sich wiedererkennen, ohne dabei zugleich sich zu nahe zu treten. Bestände dieser Definition kennen wir selbstverständlich auch bei uns – das aber im Vergleich zu den USA nur rudimentär, in der Erwähnung des Namens Gottes durch Bundespräsidenten und Bundeskanzler in Weihnachts- oder Neujahrsansprachen zum Beispiel. Die demgegenüber massive Präsenz der Zivilreligion in der amerikanischen Öffentlichkeit ent-

¹⁹ Cf. dazu einige elementare Hinweise im kleinen Kapitel „Zivilreligion – ein amerikanischer Begriff europäischer Herkunft rückimportiert“ in meinem Aufsatz „Zivilreligion“, in: Hermann Lübke: Zivilisationsdynamik. Ernüchterter Fortschritt politisch und kulturell. Basel 2014, pp. 365-384, pp. 365f.

spricht der insoweit schon erläuterten Gestalt der religionspolitischen Aufklärung der USA.

Europäische Berichte über die amerikanische Zivilreligion neigen bei uns nicht immer, aber auffällig oft zu ironischen oder sonst wie abschätzigen Beurteilungen²⁰. In freundlicher Kommentierung ist von Folklore die Rede. Das ist unangemessen, und ich vergegenwärtige mit Rekurs auf ein einziges Grossereignis der jüngeren internationalen Politik die wachere amerikanische Wahrnehmung für die Bedeutung religiöser Faktoren politischer Krisen. Es handelt sich um den Zerfall Jugoslawiens in den neunziger Jahren, als zum ersten Mal nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa erneut veritabler Krieg entflammte – im Bosnien-Konflikt nämlich, der wenigstens 200'000 Tote kostete und Menschen in Millionenzahl flüchten liess. Serbische Artillerie auf den Höhen um Sarajewo postiert nahm gezielt ein hochsymbolisches Relikt der alten osmanischen Herrschaft über den westlichen Balkan, die Gazi-Husrev-Beg-Moschee, unter Feuer. Die weltpolitische Dimension der Sache brachte ein Treffen der Ministerpräsidentinnen der beiden bevölkerungsreichsten und zugleich militärstärkste muslimischen Länder zur Evidenz. Es trafen sich Frau Çiller, Regierungschefin der Türkei, und Frau Bhutto, inzwischen ermordet, aus dem überdies sogar atomar bewaffneten Pakistan. Sie bemühten sich zu Gesprächen ausgerechnet nach Sarajewo und liessen so den Westen wissen, mit welchen Reaktionen in der islamischen Welt zu rechnen sei, wenn nichts geschehe, den Versuch aufzuhalten, hier einen Landstrich religionskulturell antimuslimisch zu purifizieren, was ja, wie man es nennen könnte, sogar mit einem kleinen Völkermordversuch tatsächlich unternommen wurde. Die einflussreichsten Länder der europäischen Union erwiesen sich als unfähig, wirksam zu reagieren. Es waren die USA, die auf der Grundlage eines NATO-Befehls mit ihren Kampfbombern, die von einem in der Adria kreuzenden Flugzeugträger starteten, die orthodoxe serbische Artillerie vor Sarajewo liquidierten²¹.

Dazu passt – um auch daran noch zu erinnern –, dass der amerikanische Präsident, als er auf die überaus erfolgreiche Aktion muslimischer Terroristen vom 11. September 2001 zu antworten hatte, zuerst eine Moschee besuchte, um zu bekunden, man träte jetzt keineswegs in einen anti-muslimischen Religionskrieg ein. Selbstverständlich entsprach die religionspolitisch aufgeklärte Reaktion der USA hier nicht zuletzt den Interessen der USA als des wichtigsten Verbündeten des fortdauernd bedrohten

²⁰ Cf. dazu das Kapitel „Zivilreligion in deutschen Missverständnissen“, *ibid.* pp. 379-382, ferner umfassend Hermann Lübke: *Zivilreligion. Deutsche Vorbehalte und Missverständnisse*. In: Hermann Lübke: *Modernisierungsgewinner. Religion, Geschichtssinn, Direkte Demokratie und Moral*. München 2004, pp. 80-95. – Für die internationale Diskussion um das Thema „Zivilreligion“ cf. massgebend Robert N. Bellah: *Civil Religion in America*. *Daedalus* 96 (1967), pp. 1-21. – Zur jüngeren europäischen Rezeption des amerikanischen Begriffs der Zivilreligion und seine Nutzung zur Beschreibung religionskultureller Phänomene in Europa cf. Heinz Kleger, Alois Müller (Hg.): *Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa*. München 1986.

²¹ Zur Geschichte des Bosnien-Konflikt cf. Arnold Suppan: *Am Balkan nichts Neues? Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft*. In: Bosshart, Jung, Metzger: *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten*. Festschrift Urs Altermatt. Frauenfeld, Stuttgart, Wien 2002, pp. 451-462. – Zu den exemplarischen religionspolitischen Aspekten des Bosnien-Krieges cf. meinen Aufsatz „Repolitisierte Religion als Faktor internationaler Beziehungen.“ in: Adrian Loretan (Hg.): *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien. Teil 2*. Zürich 2011, pp. 31-41.

Israel. Die religionspolitische Unempfindlichkeit der europäischen Verbündeten – in der EU miteinander verbunden – liess es hingegen ohne eigene wirksame Hinderungen zu, dass sich im Kontext des Bosnien-Konflikts auch noch der schon erwähnte kleine Völkermordversuch zu Lasten der Bosniaken stattfand.

4. Staatskirchenrecht „in Bewegung“. Der Religionsunterricht als Exempel

Indessen: Es bedarf eines solchen Ausflugs in die weltpolitischen Dimensionen der Sache gar nicht, um plausibel zu finden, dass religionsrechtspolitisch inzwischen auch europäische Staatskirchenrechtsexperten finden, man sei Zeitzzeuge von Prozessen, die uns „früher oder später ... zur US-amerikanischen Situation“ führen müssten. Das fand der Grazer Jurist Wolfgang Mantl schon 1999²², und früher noch, 1974 nämlich, prognostizierte Paul Mikat²³, das allgemeine Religionsrecht sei in seiner Interaktion mit dem Staatskirchenrecht „in Bewegung“ geraten und werde kraft seiner soziologisch wirksamen Dynamik generell auch die Kirchen in ihrer Rechtsge-
stalt generalisierten Formen der Institutionalisierung von Religionsverbänden angleichen.

Das möchte ich mit Schwierigkeiten plausibel machen, wie sie sich aktuell zwangsläufig aus Versuchen ergeben müssen, Vorgaben des traditionellen Staatskirchenrechts religionspolitisch zu universalisieren. Ich beschränke mich hier, im Wesentlichen, auf den hier besonders sprechenden Fall des schulischen Religionsunterrichts. Die deutsche Bundesverfassung verfügt ja, Religionsunterricht sei „in öffentlichen Schulen mit Ausnahme bekenntnisfreier Schulen ordentliches Lehrfach“ – so im Absatz 3 des Artikel 7. Für Deutsche der ersten Bundesbürgergeneration nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs handelte es sich dabei um einen kulturhistorisch vertrauten Bestand von Selbstverständlichkeitscharakter in einer Zeit, als noch über 95 Prozent der Bevölkerung zugleich Kirchenmitglieder waren, und das zumal im Kontext der Verlebendigung des kirchlichen Lebens in Reaktion auf die Erfahrungen mit der Diktatur der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einschliesslich ihrer religionspolitischen Aspekte. Inzwischen, zwei Generationen später, hat sich diese Selbstverständlichkeit, mit starken regionalen Differenzierungen freilich, sehr abgeschwächt. Wie wir von unseren Religionssoziologen oder auch als Teilnehmer kirchlichen Lebens wissen können, ist in Übereinstimmung mit einschlägigen Trends in anderen europäischen Ländern der Bevölkerungsanteil der Kirchenmitglieder drastisch abgesunken, auch im Westen der Republik und in etlichen Grossstadtmilieus

²² In seiner Diskussionsbemerkung zur „Ausprache“ im Anschluss an die Referate zum Thema „Staat und Religion“ auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Heidelberg vom 6.-9. Oktober 1999, in: VVDStRL. 59, Berlin, New York 2000, pp. 301-365, p. 354.

²³ Paul Mikat: Bemerkungen zur Ortsbestimmung und Aufgabenstellung des deutschen Staatskirchenrechts. In: Paul mikat (Hg.): Kirche und Staat in der neueren Entwicklung. Darmstadt 1980, pp. 16-20.

sogar schon auf unter 50 Prozent²⁴. In den neuen Bundesländern und in den alt-kursächsischen Kerngebieten der lutherischen Reformation beträgt der Anteil der Kirchenmitglieder inzwischen weniger als 20 Prozent. Das ist natürlich eine Nachwirkung von DDR-Gegebenheiten, an denen sich aber, anders als im Westen nach 1945, nach dem Ende der SED-Parteiherrschaft quantitativ nichts geändert hat. Da erhebt sich natürlich die Frage, was denn eigentlich noch der Sinn der Erhebung des Religionsunterrichts zu einer schulischen Aufgabe durch eine Verfassung sei, die doch drei Artikel vor der Deklaration dieser schulischen Religionsunterrichtspflicht die „Freiheit des Glaubens“ für „unverletzlich“ erklärt und somit auch das Recht der Nichtzugehörigkeit zu irgend einer konstituierten Religionsgemeinschaft freigestellt hatte.

Ich wiederhole noch einmal, dass die Aktualität dieses Problems politisch gering blieb, solange Kirchenzugehörigkeit noch weit überwiegend den Charakter einer kulturellen Selbstverständlichkeit hatte und solange überdies auch die Zahl der weltanschaulichen und damit zugleich religionsrechtlich gleichberechtigten Neugruppierungen klein war und die Zahl der Zuwanderungsgemeinschaften nicht-christlicher Religionsverbundener erst recht. Aber eben das hat sich ja inzwischen geändert, und das lässt faktisch, nämlich kulturell und sozial den religionsrechtspolitischen Status der schulischen Religionsunterrichtspflicht nicht unberührt. Mit der altvertrauten Dreizahl der auch religionspraktisch präsenten Bekenntnisse „katholisch“, „evangelisch“ und „jüdisch“, wie sie mir noch zur Zeit eigener Einschulung Anfang der dreissiger Jahre des jüngstvergangenen Jahrhunderts vertraut war, kommt man evidenterweise schon seit langem nicht mehr aus. Zugleich verändert sich über die Prozesse der Entkirchlichung einerseits und der religiösen und weltanschaulichen Pluralisierung der religionsrechtlich relevanten Kommunitäten andererseits, auch der Status des Akts ausdrücklicher Abmeldung vom Religionsunterricht in Wahrnehmung des Grundrechts der Religionsfreiheit, der ja rechtlich unverändert nötig ist, um von der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht entbunden zu sein. Wieso erzwingt unsere Verfassung die förmliche Aufkündigung des Willens zur Erfüllung einer Pflicht, der Pflicht der Teilnahme am Religionsunterricht nämlich, die ausnahmslos zu deklarieren er gemäss eben derselben Verfassung doch gar nicht berechtigt ist?²⁵

5. Ethik als Religionsersatz?

Man tut, wie man sieht, einen Blick in die religionssoziologischen Gegebenheiten tiefer Vergangenheiten, und für die Zukunft wird man entsprechend mit Abschrei-

²⁴ So gemäss den harten und zugleich sprechenden statistischen Fakten, mit denen Detlef Pollack die deutsche Öffentlichkeit bekannt macht. Cf. dazu exemplarisch die Mitteilungen von Detlef Pollack: Abschied von den Kirchen: Zahlen, Motive, Trends. In: zur debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern 7/2010, pp. 19-21.

²⁵ Zur Verfassungsrechtslage cf. zum Art. 7 (3) GG Rolf Gröschner, in: Horst Dreier (Hg.): Grundgesetz. Kommentar I. 2. Auflage Tübingen 2004, pp. 869ff.

bungen des Legitimitätsstatus, also faktischer gemeiner bürgerlicher Anerkennungsfähigkeit des einschlägigen Religionsverfassungsrechts rechnen müssen. Mich selbst berührten einschlägige Zweifel paradoxerweise zuerst in der Konsequenz einer massiven beruflichen Begünstigung durch Folgeprobleme der verfassungsrechtlichen Religionsunterrichtspflicht. Die Sache ist ja bekanntlich die, dass Schüler, die sich, religionsmündig geworden, in Wahrnehmung ihres Religionsfreiheitsgrundrechts vom Religionsunterricht abmelden oder auch vor Erlangung dieser Mündigkeit von ihren kirchenfern existierenden Eltern abgemeldet worden sind, statt des Religionsunterrichts einen so genannten „Ersatzunterricht“²⁶ zu absolvieren haben. Die Begründung, die man dafür bei juristischen Kommentatoren lesen kann, klingt unbefangenen Laien inzwischen peinlich im Ohr – die Auskunft zum Beispiel, die Ersatzunterrichtsteilnahmepflicht für Religionsunterrichtsverweigerer diene dem Zweck, den Willen dieser Verweigerung als einen Akt der „Gewissensfreiheit“ zu fördern, die Schaden nehme, wenn hier Möglichkeiten „der Erlangung von Freistunden“ genutzt würden²⁷.

So oder so: Die Ersatzunterrichtspflicht für Religionsunterrichtspflichtverweigerer schob den Philosophen – ihnen vor allem – Aufgaben der Ausbildung von Ersatzunterrichtslehrern zu und hob die Frequenz einschlägiger Lehrerausbildungsveranstaltungen spürbar – im Fach „Ethik“ vor allem. Selbstverständlich ist gegen die Verbesserung schulischer Kenntnisse von Problemen und von problemlösenden Regeln der Ethik nichts einzuwenden, und eben das verschaffte uns Philosophieprofessoren zusätzliche Teilnehmer von Ethik-Seminaren. Kulturell und näherhin philosophisch misslich bleibt gleichwohl das auffällige Faktum, dass wir in diesem Kontext der uns schon von Kant her bekannten schwachen Philosophie neuerlich begegnen, dass, wenn die Religion einem mit ihrem katechetischen Vielerlei nichts mehr sagt, doch immerhin ihre auch für Aufgeklärte verbleibende Quintessenz nützlich bleibe, die Moral nämlich mit ihrer Ableitbarkeit unserer praktischen Pflichten aus dem deutschen kategorischen Imperativ.

Wenn schon nicht Religion, dann wenigstens Ethik – diese Befremdlichkeit macht also verfassungsgestützt unser Religionsrecht verbindlich. Ich halte meinerseits diese einzig durch obrigkeitliche Vorgaben des Aufklärungszeitalters historisch erklärbare Ethisierung der Religion für wirklichkeitsfremd. Das ist als Philosophenmeinung rechtspolitisch natürlich unbeachtlich, nicht hingegen die inakzeptablen Folgen dieser Ethisierung der Religion. Diese Folgen bekam zum Beispiel die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zu spüren, als sie mit ihrem Begehren, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, zunächst scheiterte, und das mit dem behördlichen Argument, die bei den Zeugen Jehovas übliche Nicht-Teilnahme an politischen Wahlen sei inakzeptabel. Diese Nicht-Teilnahme an Wahlen mag man als Gruppenspezifikum tatsächlich bedauern, und es gibt ja auch Staaten, die die Teilnahme an Wahlen zur gesetzlichen Pflicht erhoben haben – den Kanton Schaffhausen zum

²⁶ Zum Thema „Ersatzunterricht“, der an die Stelle des in Inanspruchnahme des Grundrechts der Religionsfreiheit abgewählten Religionsunterrichts verpflichtet eintritt, cf. Christoph Link: Religionsunterricht. In: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band. Herausgegeben von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl. Berlin 1975, pp. 503-546.

²⁷ A.a.O. p. 530.

Beispiel²⁸. In Deutschland hingegen besteht nun einmal keine Wahlpflicht, und eben deswegen ist die erklärte Unbereitschaft zur Erfüllung einer gar nicht existenten Pflicht auch kein tragender Grund für die staatliche Weigerung, antragsgemäss die einschlägigen Religionsgemeinschaft körperschaftlich gemäss deutschem Religionsrecht zu privilegieren. Dankenswerterweise stellte das angerufene Bundesverfassungsgericht eben das schliesslich zugunsten der Zeugen Jehovas klar²⁹.

6. Über Versuche, Zuwanderungsreligionen staatskirchenrechtsanalog zu verpflichten

Die geringen quantitativen Dimensionen der Angelegenheit machen diese natürlich zu einer politischen Marginalie. Die mangelnde Passung unseres sogar verfassungsrechtlich in seinen Grundlagen fixierten Staatskirchenrechts für die Erfordernisse religionsrechtlicher Formierung der Fülle neuer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschliesslich der inzwischen quantitativ grossdimensionierten Zuwanderungsreligionen ist es nicht. Wer Angehöriger einer Kirche und welcher Konfession zugehörig sei und demgemäss zugleich verpflichtet, am verfassungsgemäss eingerichteten Schulreligionsunterricht teilzunehmen, ist im herkömmlich geprägten einwohnerschaftlichen Regelfall einigermaßen zweifelsfrei festzustellen – von den Selbsterklärungen gemäss einschlägigen Fragebögen und von Urkunden gemäss Steuererklärungen einschliesslich ihrer kirchensteuerrechtlichen Folgen bis hin zu den Einträgen in kircheneigenen Taufregistern. Kurz: Der Repräsentationsgrad der einschlägigen „Religionsgesellschaften“ – von „Kirchen“ spricht ja die Verfassung nicht – ist in traditionell geprägten Lebensmilieus gross und ineins damit auch die soziale Anerkennung der daran sich knüpfenden Rechte und Pflichten bis hin zur Religionsunterrichtsteilnahme. Komplementär dazu gilt für die Berufung auf das Grundrecht der Freiheit der Religion bei der Abmeldung vom Schulreligionsunterricht dasselbe und für die daraus sich herleitende Verpflichtung zur Teilnahme an einem „Ersatzunterricht“ noch einmal.

Eben davon kann bei der temporalen Dynamik und quantitativen Grössenordnung des Zuwanderungsislam keine Rede sein – nicht deswegen, weil der Islam eben Islam sei, vielmehr allein schon kraft derzeit fortdauernd noch unzulänglicher Organisationsgrade der muslimischen Religionsgesellschaften aus Gründen ihrer immigrationsabhängig fortdauernden temporalen und sozialen Dynamik. Hinzu kommt, dass kraft unvermeidlicherweise unzulänglicher religionskultureller Vertrautheit mit der normativen Binnenverfassung der Zuwanderungsreligionen für Ent-

²⁸ Entsprechend lohnt sich ein Blick auf den einschlägigen religionsrechtlichen Pluralismus in der Schweiz: Max Wörnhard: Rechtskämpfe und rechtliche Stellung der Zeugen Jehovas in einer Demokratie wie der Schweiz. In: Katarzyna Stokłosa, Andrea Strübind (Hg.): Glaube – Freiheit – Diktatur in Europa und in den USA. Festschrift für Gerhard Besier zum 60. Geburtstag. Göttingen 2007, pp. 501-515.

²⁹ Cf. dazu die Diskussionsbemerkung von Ernst Wolfgang Böckenförde in der „Aussprache“ (cf. Anm. 22), pp. 315-319, p. 317.

scheidungen in Konfliktfällen selbst erfahrene Richter sich überfordert finden – von den partiell sogar widersprüchlichen Entscheidungen von Schulbehörden oder auch Landesgesetzgebern ganz abgesehen. Ist der muslimische Religionsunterricht, pflichtmässig in öffentlichen Schulen erteilt, sowohl bei den Schülern wie bei den Lehrern als geschlechtsindifferent erteilter Unterricht mit genereller Anerkennungswirkung organisierbar? Existieren für diese Erteilung rituelle Vorschriften, die eine unauffällige Einpassung dieses Unterrichts in den Schulalltag behindern könnten? Ist sichergestellt, dass bei der schulbehördlichen Etablierung des einschlägigen Unterrichts, Ansprüche der Kinder auf einen Religionsunterricht gemäss ihren „konfessionellen“ Sonderzugehörigkeiten erteilt wird? Ist überdies garantiert, dass junge religionsmündig gewordene Muslime, die von ihrem hiesigen Religionsfreiheitsrecht der Abmeldung vom Schulreligionsunterrichts Gebrauch machen möchten, dieses im Rahmen ihrer sozialen und kulturellen Zugehörigkeitsverhältnisse real sanktionsfrei tun können?

7. Religionsfreiheit als Verpflichtung. Öffentliche Kultur tunlichst religiös zu purgieren?

Der Katalog einschlägiger Fragen ist unübersehbar lang, und man wäre auf Erfahrungen so oder so Beteiligter angewiesen, um sich hier urteilsfähig machen zu können. So oder so bleiben die Schwierigkeiten evident, die mit einer staatskirchenrechtsanalogen Einrichtung allein schon des verfassungsgemäss verpflichtenden Schulreligionsunterrichts zwangsläufig verbunden sind. Eine Semestervorlesung wäre erforderlich, eine einigermaßen vollständige Berichterstattung über die in vielen Hinsicht unterschiedlichen einschlägigen Regelungen oder auch deren Versäumnisse auf der Zuständigkeitsebene der Bundesländer zu erstatten.

Generell lässt sich sagen, dass in Deutschland eine bemühtemotivierte Neigung besteht, bis auf die Schulebene hinab religionskulturelle Integration durch Verzicht auf Besonderheitsprofile der traditional hier dominanten religiösen und konfessionellen Traditionen zu erleichtern. Exemplarisch heisst das: Man verbietet mit dem muslimischen Kopftuch – von der Verschleierung ganz zu schweigen – auch den Angehörigen christlicher Orden das Tragen ihrer Ordensgewänder in öffentlichen Schulen, und auch die berühmte, nach Meinung anderer berüchtigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Schulkreuz betreffend vom 16. Mai 1995 gehört in diesen Zusammenhang³⁰.

³⁰ Cf. dazu meine Abhandlung „Zivilreligion im ‚Kruzifix-Beschluss‘ des Deutschen Bundesverfassungsgerichts“, in: Hermann Lübke: Politik nach der Aufklärung. Philosophische Aufsätze. München 2001, pp. 193-213.

Noch einmal: Diese Tendenz der Integrationserleichterung durch die allgemeine Verpflichtung zum Verzicht auf öffentliche Bekundung von Besonderheit ist folgenreich, und zwar primär schadensträchtig sowohl für die alten wie für die zugewanderten Kulturen. Bislang ist freilich, nach meiner Kenntnis, noch kein muslimischer Absolvent einer Doktorprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München auf den Gedanken gekommen, wider die Abbildung der Mutter Gottes im Amtssiegel dieser Universität zu klagen. Das Trierer Kreuz im Staatswappen des Landes Rheinland-Pfalz ist auch noch von keinem daselbst urkundlich verpflichteten Lehrer moniert worden, und die Angebote der Schulküchen bewegen sich, wie mir auf Rückfragen versichert wurde, noch keineswegs auf dem kulturevolutionären Niveau gewährleisteter Reinigung von Tabuspeisen aller bei uns koexistierenden Religionen.

Immerhin lohnt es sich bereits jetzt, auf die sich ausbreitende Neigung zur maximalen Purgierung der kulturellen Öffentlichkeit von sichtbaren religiösen Kulturdifferenzen aufmerksam zu sein. Weit über den Schulbereich hinaus könnte das schliesslich sogar die Berggipfel von ihren Kreuzen befreien und die arbeitsfreien Montage im Anschluss an die christlichen Sonntags-Hochfeste in Misskredit bringen. Inzwischen gibt es komplementär dazu längst auch die Forderung von Repräsentanten unsere Zuwanderungsreligionen, im Schulleben wie im Arbeitsleben zusätzlich noch geistliche Zuwanderungsfesttage einzuführen. Kurz: Es ist die kulturell und rechtlich nicht mehr verarbeitbare Komplexität des öffentlichen Lebens, die das schliesslich unmöglich macht. Herrschende Üblichkeiten gelten eben gemäss faktisch herrschenden Mehrheiten, und aus der Gleichverteilung indisponibler Menschenrechte folgt bekanntlich kein faktisch realisierbarer Anspruch auf egalitäre kulturelle und politische Präsenz ihrer lebenspraktischen Manifestationen. Das ist es, was wir bei günstiger Entwicklung unserer religionskulturellen Lebensverhältnisse am ehesten zu erwarten haben.

Mit der Vergegenwärtigung religionsrechtspolitischer Schwierigkeiten, die mit der Entstehung neuer religiöser Gemeinschaften zumal durch Zuwanderung entstehen, liesse sich lange fortfahren – über das Schulrecht weit hinaus bis zum Tierschutzrecht oder gar bis zum Familienrecht. Die einschlägigen Probleme verbleiben auch in einem religionsrechtlichen System religionsfreundlicher Trennung von Staat und Kirche tatsächlich drückende Probleme. Aber sie mindern sich rechtspolitisch unbelasteter durch Konfliktlösungen auf der Basis von Gewohnheitsrechten und Mehrheitsentscheidungen statt über Versuche der Inanspruchnahme von abstimmungsunabhängig geltenden Menschenrechten. Im Exempel heisst das: Ob man zu Beginn des morgendlichen Schulunterrichts als muslimischer schulpflichtiger Knabe seine Lehrer und Lehrerinnen mit Handschlag unbeschadet ihres Geschlechts zu begrüessen hat oder nicht, ist ja zunächst nicht eine Verfassungsrechtsfrage, vielmehr eine Schulordnungsangelegenheit, und auch die Genehmigung für die Errichtung einer Moschee an dieser statt an prominenterer städtischer Stelle richtet sich, von sonstigen baurechtlichen Prämissen ganz abgesehen, statt über gleichverteilte Ansprüche aus dem Verfassungsrecht der Religionsfreiheit nach Fälligkeiten des Ensemble-schutzes gemäss kontingenten städtebaulichen Resultaten dominanter kultureller Herkunftsgeschichten.

Und so in allem, wie es im Kern der Sache auch schon der Absatz 1 des Artikels 139 der Weimarer Reichsverfassung vorsah, der bekanntlich gemäss Artikel 140 der Bundesverfassung auch in der Bundesrepublik Deutschland fortgilt. Der einschlägige Absatz lautet ja: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“. Das ist es, was einigermassen konfliktfreie Integrationsprozesse von Zuwanderungsreligionen und Herkunftsreligionen normativ möglich und zugleich erkennbar macht, wie sich dabei unser Staatskirchenrecht schliesslich in ein allgemeines Religionsverfassungsrecht transformiert. Unbeschadet modernisierungsbedingter Angleichung europäischer und amerikanischer Religionsverfassung, die damit zugleich stattfände, hat das mit einem Programm der förmlichen Liquidation des tradierten deutschen Staatskirchenrechts nichts zu tun. Der für die Kirchen fortdauernd wichtigste Sondergehalt dieses Spezialrechts, die Legitimierung der Staatszuwendungen für die Kirchen nämlich bis hin zur staatlichen Finanzierung theologischer Fakultäten einschliesslich ihrer Religionslehrerausbildungsleistungen, bliebe ja nach ihrem Herkunftsgrund unberührt, nämlich in ihrem historisch erklärbaren Status als verfassungsrechtlich gesicherte Leistungen der Kompensation staatlicher Konfiszierung kirchlicher Vermögenswerte im Kontext der grossen Säkularisation kurz vor dem Ende des Alten Reiches. Diese Vorgeschichte fortdauernder staatlicher Zuwendungen zu den Kirchen ist es zugleich, die Einforderungen solcher Zuwendungen seitens neuer Religionsgemeinschaften aus analogen Gründen gegenstandslos macht³¹. Einen Staatseinzug von Vermögensbeständen haben ja in Deutschland die Zuwanderungsreligionen nie erlitten, und auch für die staatliche Finanzierung der Ausbildung muslimischen Religionslehrer existieren Paritätsgewährleistungsgründe nicht. Perfidie darf man überdies die leider existente politische Idee nennen, durch die staatskirchenrechtsanaloge Verstaatlichung der Ausbildung muslimischer Religionslehrer zugewanderter muslimischer Kultur, in dem man sie auf diese Weise, zumeist durchaus wunschgemäss, „anerkennt“, Zwängen modernisierter und akademisierter Aufklärung zu unterwerfen. Aber es könnte sich bei dieser Idee, günstigenfalls, auch um eine historisch erklärbare deutsche Naivität handeln, die vielleicht wünschenswerte religionskulturelle Entwicklungen, statt sie den Frommen zu überlassen, über ohnehin geltende Rechte und Pflichten hinaus sich von staatlicher intellektueller Fürsorge erhofft.

³¹ Zur fortdauernden, aber selbstverständlich ablösungsfähiger und schliesslich auch politisch ablösungsbedürftiger Staatsleistungen zu Gunsten der Kirche cf. die Kommentierung von Martin Morlock zum Art. 138 WRV, näherhin zum Thema „Ablösungsgesetzgebung“, in: Horst Dreier (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. 2. Auflage Band III. Tübingen 2008, pp. 1634-1635.